
Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Studium mit dem Abschlussziel Erste juristische Prüfung: **Rechtswissenschaft**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Ergänzende Regelungen für den Zugang zu einem höheren Fachsemester

Zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 11 Absatz 3 ZSP-HU unter Beachtung von § 2 Absatz 2 Satz 3 und § 15 Absatz 1 Satz 2 ZSP-HU in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristinnen und Juristen im Land Berlin (Berliner Juristenausbildungsordnung - JAO) vom 4. August 2003 (GVBl. S. 298), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Dezember 2022 (GVBl. 2023 S. 2) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen ist bei einem Aufnahmebegehren zu einem höheren Fachsemester:

- von allen Antragstellerinnen und Antragstellern, die bereits in einem Studiengang gemäß dem Abschnitt 2 des Teils 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 389) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung oder einem hierzu im Wesentlichen gleichen Studium an einer Hochschule auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert sind oder waren, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung derjenigen Hochschule, an der zuletzt eine entsprechende Immatrikulation bestand bzw. besteht, – Unbedenklichkeitsbescheinigung Teil A (bisherige Hochschule) – sowie zusätzlich
- von Antragstellerinnen und Antragstellern, die für bereits mehr als insgesamt 9 Fachsemester in einem entsprechenden Studium immatrikuliert sind oder waren, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung derjenigen nach Landesrecht für die Abnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung zuständigen Stelle, in deren Zuständigkeitsbereich die bisherige Hochschule liegt, – Unbedenklichkeitsbescheinigung Teil B (Justizprüfungsamt) –

einzureichen.

Für die Unbedenklichkeitsbescheinigung finden die nachfolgenden Formularmuster mit den daraus hervorgehenden jeweiligen Mindestanforderungen Anwendung. Die Formulare der Unbedenklichkeitsbescheinigung werden im Rahmen der zentralen Online-Bewerbung der Humboldt-Universität zu Berlin elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag über die Vorprüfstelle uni-assist e.V. zu stellen oder direkt an eine dezentrale Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung. Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben; § 11 Absatz 2 ZSP-HU bleibt unberührt.

An Stelle des Formulars der Unbedenklichkeitsbescheinigung Teil A kann auch ersatzweise eine die aus dem Formular ersichtlichen Angaben enthaltende, durch das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung der bisherigen Hochschule bestätigte entsprechende Bescheinigung eingereicht werden; es muss erkennbar sein, dass der Prüfungsanspruch ohne Zweifel besteht. Entsprechende Bescheinigungen werden regelmäßig im Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw., soweit die Dokumente über ein Prüfungsverwaltungssystem selbst erstellt wurden, dort bestätigt. Nur für den Fall, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können Antragstellerinnen oder Antragsteller das Dokument entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellen und einreichen. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsbüros/Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsbüro/Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.

In Bezug auf die Unbedenklichkeitsbescheinigung Teil B werden ausschließlich amtliche Auskünfte derjenigen nach Landesrecht für die Abnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung zuständigen Stelle, in deren Zuständigkeitsbereich die bisherige Hochschule liegt, akzeptiert.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 1.800 Stunden
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 1.800 Stunden kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils juristische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit juristischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse, in denen Rechtskenntnisse vermittelt werden, insbesondere Ausbildungen zu Fachangestellten in Rechtsanwalt- und Patentanwaltschaft, Notariat und bei Rechtsbeiständen, oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.

Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann sich rangverändernd auswirken. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Recht und/oder Politik, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.